



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Niederhelfenschwil
Oberdorf 10
9527 Niederhelfenschwil

David Ott

T 058 229 74 58
david.ott@sg.ch
OtD

St.Gallen, 23. Januar 2024

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Niederhelfenschwil
Gesuch Nr. (Kanton)	23-8333
Teilstrassenplan	«Neubau Gehweg mit Radangebot»

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Neubau Gehweg mit Radangebot» wird genehmigt.
2. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich üB (übriger Bereich). Demzufolge ist bei den Bauarbeiten das vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebene Merkblatt AFU002, Umweltschutz auf Baustellen, zu beachten. Das aktuelle Merkblatt kann im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden.
Die Entwässerung des Strassenbauvorhabens erfolgt über die Schulter und entspricht somit der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019). Sie ist mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen.
Das Bauvorhaben löst umfangreiche Eingriffe in den gewachsenen Boden aus. Zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit sind Massnahmen notwendig. Diese sind mit dem AFU (bodenschutz@sg.ch) abzusprechen. Fällt bei den Bauarbeiten überschüssiges Boden- oder Untergrundmaterial an, ist dieses gesetzeskonform wiederzuverwerten oder zu entsorgen. Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen, darf der Boden nur im



abgetrockneten Zustand befahren, ausgehoben und wieder eingebracht werden. Ist der Boden vernässt, sind alle Erdarbeiten einzustellen.

3. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen im betroffenen Gebiet vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden. Die Bauherrschaft bzw. die Eigentümerin soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. der Eigentümerin.
4. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.
5. Die beiliegende wasserbaurechtliche Bewilligung des Amtes für Wasser und Energie, Abteilung Wasserbau, bildet integrierenden Bestandteil dieser Verfügung.
6. Der Gemeinderat meldet den Abschluss der Bauarbeiten mit den für allfällige Ausgleichsbeiträge nach dem Sonderlastenausgleich Weite (Art. 9 ff. der Vollzugsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz; sGS 813.11) erforderlichen Angaben (Einteilung, Länge, Höhenangabe, Gehweg, Gemeindebeitrag nach Art. 88 Abs. 2 StrG) dem kantonalen Strasseninspektorat, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen.
7. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 490.-- (inklusive Gebühr Bewilligungsgebühr die wasserbaurechtliche Bewilligung) festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Neubau Gehweg mit Radangebot», Situation 1:500 mit Projektmappe, 3-fach
- Wasserbaurechtliche Bewilligung vom 15. Januar 2024

Kopie an:

- Amt für Wasser und Energie
 . Wasserbau

Teilstrassenplan Gehweg mit Radangebot (Abschnitt: Entetschwil)

SITUATION 1:500

Öffentliche Auflage vom

13. Oktober 2023

bis

13. November 2023

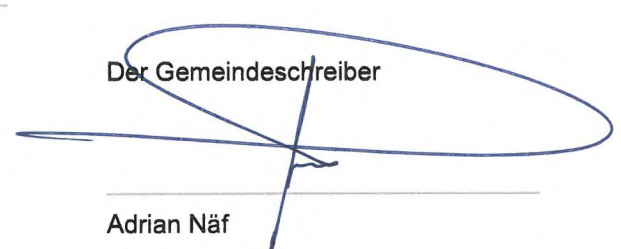
Vom Gemeinderat erlassen am

3. Oktober 2023

Der Gemeindepräsident


Peter Zuberbühler

Der Gemeindeschreiber


Adrian Näf

Vom Tiefbauamt des Kantons St. Gallen genehmigt am

23. Jan. 2024

Der Kantonsingenieur

